

Stand: Februar 2025

Hinweise zum Antrag auf Eichung einer DC-Ladeeinrichtung

Sie haben einen Antrag auf Eichung von Gleichstromladeeinrichtungen (DC- Ladeeinrichtungen) gestellt. Hierzu möchte wir Sie über die geltenden Rechtsgrundlagen informieren, um die die Eichung möglichst effizient durchführen zu können. Gemäß § 33 MessEV¹ bestehen für den Antragsteller folgende Pflichten:

- Die antragstellende Person hat die Messgeräte für die Eichung zu reinigen und ordnungsgemäß herzurichten.
- Messgeräte, die am Gebrauchsort geeicht werden, müssen ungehindert und gefahrlos zugänglich sein. Für die Eichung hat die antragstellende Person Arbeitshilfe und Arbeitsräume zur Verfügung zu stellen.
- Die antragstellende Person hat auf Verlangen der Eichbehörde den Transport der Prüfmittel zu veranlassen oder besondere Prüfmittel bereitzustellen.
- Zur Eichung hat die antragstellende Person der Eichbehörde die nach § 17 MessEV beigefügten Unterlagen des Messgerätes vorzulegen. Diese umfassen u.a. eine Beschreibung der Funktionsweise des Messgerätes und müssen Angaben zu Aufstellung, Wartung, Reparatur, Prüfung und Kompatibilität mit Schnittstellen, Teilgeräten oder anderen Messgeräten enthalten.

Erläuterung:

Vorzulegende Informationen

Folgende Unterlagen sind demnach bei der Eichung vorzulegen:

- Anweisungen für Aufstellung, Wartung, Reparatur und Prüfung
- Bedingungen für die Kompatibilität mit Schnittstellen, Teilgeräten oder Messgeräten.

Vorzulegende Informationen bei Ladeeinrichtungen deren Software aktualisiert wurde

Sollte bei den zu eichenden Ladeeinrichtungen eine Softwareaktualisierung nach dem in § 40 MessEV beschriebenen Verfahren durchgeführt worden sein, so ist zusätzlich die Genehmigung oder Kopie der Genehmigung spätestens am Tag der Eichung vorzulegen.

Vorzuhaltende Informationen bei Ladeeinrichtungen bei denen Reparaturen, Eichungen oder sonstige Eingriffe durchgeführt wurden

Bei Ladeeinrichtungen bei denen Wartungen, Reparaturen oder sonstige Eingriffe durchgeführt wurden, die nicht länger als 5 Jahre zurückliegen und während der noch gültigen Eichfrist durchgeführt wurde, sind entsprechende Nachweise vorzuhalten (§ 31 Absatz 2 Nr. 4 Mess- und Eichgesetz) und ggf. bei der Eichung vorzulegen.

¹ Mess- und Eichverordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 27) geändert worden ist

Informationen bei vorgeprüften Modulen

Für den Fall, dass ein vorgeprüftes Messmodul (alternativ: geeichter oder konformitätsbewerteter Elektrizitätszähler) verwendet wird, ist der Vorprüfschein bzw. die Konformitätserklärung spätestens zum Zeitpunkt der messtechnischen Abschlussprüfung vorzulegen.

Hinweis zu vorzulegenden Unterlagen

- Im Sinne der Verfahrensökonomie ist es sinnvoll die entsprechenden Unterlagen bereits frühzeitig vor dem Termin der Eichung zur Verfügung zu stellen. Idealerweise werden die Unterlagen bereits mit dem Eichantrag vorgelegt.
- Die vorzulegenden Unterlagen müssen in deutscher Sprache ausgeführt sein.

Bereitstellung von Prüfmitteln

Bei der Eichung von DC-Ladeeinrichtungen werden i.d.R. besondere Prüfmittel benötigt. Diese sind im Folgenden:

- metrologisch rückgeführter Prüfzähler, der für die aus der Herstellerprüfanleitung hervorgehenden Prüfpunkte abbilden kann und über eine ausreichende Genauigkeit verfügt.
- Elektrische Lasten, die nach Angabe des Herstellers der Ladesäule für die Prüfung geeignet sind. Hierzu gehört insbesondere, dass unterschiedliche Lastzustände einstellbar sein müssen und eine hinreichende Prüfdauer sichergestellt wird. Die elektrische Last kann u.U. als E-Fahrzeug ausgeführt sein. Es muss insbesondere damit möglich sein die vom Hersteller vorgegebenen Prüfpunkte (z.B. U_{min}/I_{max} und U_{max}/I_{min}) prüfen zu können.
- Sämtliche Kabel, die zur Prüfung der Ladesäule und Inbetriebnahme der Prüfmittel erforderlich sind, sind zur Verfügung zu stellen.
- Am Ort der Prüfung ist eine für die Durchführung der Prüfung ausreichende Stromversorgung der Prüfmittel sicherzustellen.

Organisatorische Vorbereitung

Folgende Maßnahmen sind vor der Eichung durchzuführen:

- Der gefahrlose und ungehinderte Zugang zur Ladesäule ist durch den Antragsteller sicherzustellen. Verzögerungen, z.B. durch ladende oder parkende Fahrzeuge, sollten durch den Antragsteller ausgeschlossen werden.
- Maßnahmen zum Schutz der Prüfmittel, insbesondere spannungsführender Teile, gegen Witterungsbedingungen (Regen/ Feuchtigkeit) sind abzustimmen.
- Der Antragsteller hat alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Spannung in der Ladesäule auf Verlangen abgeschaltet werden kann und ein sicheres Arbeiten gewährleistet ist.
- Der Antragsteller hat ein Notebook etc. (ggf. mit Internetverbindung) mit für die Prüfung notwendigen Anwenderprogrammen und den für die Prüfung erforderlichen Berechtigungen zur Verfügung zu stellen.
- Der Antragsteller muss sämtliche Identifizierungsmöglichkeiten (z.B. RFID-Karten, Kreditkarten, Apps. Etc.), mit denen die Ladesäule im geschäftlichen Verkehr verwendet werden kann für die Prüfung bereithalten.
- Der Antragsteller muss, sofern notwendig, die Transparenzsoftware zur Prüfung von Messwertdatensätzen zur Verfügung stellen. Die Hash-Werte der Software müssen mit den in der Baumusterprüfbescheinigung zu entnehmenden Werten übereinstimmen.

Seite 2 von 2